

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am
27.09.2005 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	X
2	Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	E
3	GV Mayr Josef, Stillfüssing 9	X	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	19	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	E
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X			
8	GR Auinger Helmut, Keppling 11	X	GRÜNE		
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	E	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	X
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	X	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	X	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X			
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	FPÖ		
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	X
			25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Scheuringer Markus, Waldweidenholz 16	X	SPÖ	Helmhart Erika, Keppling 10	X
			SPÖ	Leithinger Stefan, Aschach 5	X

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Monika Biereder

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;

die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 13. und 14.09.2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt

ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 14.09.2005 öffentlich kundgemacht wurde;

die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.07.2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Franz Helmhart
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Tagesordnung:

- 1) Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 06; Gewährung eines weiteren Landesdarlehens
- 2) Finanzierungsplan für die Freibadsanierung; Gewährung weiterer Förderungsmittel
- 3) Darlehensaufnahme für die Ausfinanzierung der Freibadsanierung; Beratung und Beschlussfassung
- 4) Antrag der WKG Rechtsanwälte GmbH auf Entscheidung in zweiter Instanz in Sache Vorschreibung der Kommunalsteuer an die Fa. Beisl GmbH
- 5) Antrag der WKG Rechtsanwälte GmbH auf Entscheidung in zweiter Instanz in Sache Vorschreibung der Hausbesitzerabgaben an die Fa. Beisl GmbH
- 6) Antrag der Wassergenossenschaft Kollerbichl auf Anschluss an die Ortswasserversorgungsanlage; Abschluss einer Vereinbarung
- 7) Vereinbarung mit dem Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde“ über Organisation, Zuständigkeit und Finanzierung
- 8) Dienstbarkeitsvertrag für die Errichtung einer Löschwasserstelle durch Franz u. Johanna Muckenheimer, Holzing 8
- 9) Umbenennung eines Teiles der Ortschaft Röckendorferholz in die Ortschaftsbezeichnung „Brunnwald“ – Erlassung einer Verordnung
- 10) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.12 – „Leßlumer“; Beratung und Beschlussfassung
- 11) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.15 – „Straßl“; Beratung und Beschlussfassung
- 12) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.13 – „Wimmer“ sowie Änderung des Entwicklungskonzeptes; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Allfälliges

Der Tagesordnungspunkt 3) „Darlehensaufnahme für die Ausfinanzierung der Freibadsanierung; Beratung und Beschlussfassung“ wurde von Herrn Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1.) der TO.: Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 – Gewährung eines weiteren Landesdarlehens

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 ist fertiggestellt und wurde am 23.11.2004 und 17.5.2005 die Techn. Kollaudierung durchgeführt.

Die Gesamtkosten für die Anlage haben sich von ursprünglich 1,5 Mio. Euro auf € 1,625.503,-- erhöht. Die Ursache dafür liegt in erster Linie darin begründet, dass zusätzliche Stränge und Hausanschlüsse, die ursprünglich im Projekt nicht vorgesehen waren, miterrichtet wurden.

Bei der Kollaudierung wurde auch der endgültige Finanzierungsplan erstellt, der sich nun wie folgt darstellt:

(Beträge in €)

GESAMTFINANZIERUNG			
Fremdkapital	50,52 %	€	821.203
Investitionszuschuss	0,00 %	€	0
Sonstige Mittel	0,00 %	€	0
Interessentenbeiträge	36,50 %	€	593.357
Landesdarlehen	9,00 %	€	146.300
Gemeindebeitrag	3,98 %	€	64.643
SUMME:	100,00 %	€	1.625.503

Da sich durch die Erhöhung der Gesamtkosten auch eine Erhöhung des Landesdarlehens auf nunmehr € 146.300.

Unter Hinweis auf den h. Runderlass Gem-80099/271-1994-Se vom 1. Juli 1994 (betr. Siedlungswasserbautenförderung; formelle Abwicklung), wird vom Amt der oö. Landesregierung mitgeteilt, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 11. August 2005 unter W-070000/132-2005-Has/Al und Gem-300043/36-2005-Sec den Beschluss gefasst hat, der Marktgemeinde Waizenkirchen zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage ein weiteres Landesdarlehen bis zur Höhe von

€ 12.218,62

zu gewähren.

Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer dem gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.9.2005 über die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme des Landesdarlehens und die Beschlussfassung des vorliegenden Schuldscheines.

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

„Das für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen BA 06 gewährte weitere Landesdarlehen in Höhe von € 12.218,62 und der Schuldschein in der vorliegenden Fassung werden angenommen.

Schuldschein

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung der Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 11. August 2005 unter W-070000/132-2005-Has/AI und Gem-300043/36-2005-Sec, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Marktgemeinde Waizenkirchen für die Fertigstellung der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 6, ein Darlehen bis zur Höhe von

€ 12.218,62

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird nach dem jeweils geltenden Aufteilungsschlüssel zum einen Teil aus den vom Referat Siedlungswasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln und zum anderen Teil aus den vom Gemeindefeferat bewirtschafteten Bedarfszuweisungsmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt, ist im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 1994 zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen

längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 9. Mai 1994 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.
- d. dass bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes eine Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes ist. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben."

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Finanzierungsplan für die Freibadsanierung – Gewährung weiterer Förderungsmittel

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Summe in EURO	1.491.251	232.947					1.724.198
---------------	-----------	---------	--	--	--	--	-----------

D e b a t t e

Herr Bürgermeister ergänzt, dass sich die Darlehenshöhe eventuell noch verringern kann, da ein Antrag auf Investitionszuwachsprämie gestellt wurde.

Herr GR Helmhart war überrascht, dass als Begründung für die Kostensteigerung nun zusätzliche Fundierungs- und Kanalbauarbeiten sowie Winterbauarbeiten angeführt werden. Seiner Meinung nach sind vor allem die Winterbauarbeiten bereits im Anbot zu berücksichtigen und er sieht hier den Fehler vor allem beim planenden Architekten.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass sich die Fachleute des Landes mit der Kostensteigerung auseinandergesetzt haben und diese in voller Höhe anerkannt haben.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Darlehensaufnahme für die Ausfinanzierung der Freibadsanierung; Beratung und Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Herrn Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Antrag der WKG Rechtsanwälte GmbH auf Entscheidung in zweiter Instanz in Sache Vorschreibung der Kommunalsteuer an die Fa. Beisl GmbH

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler erklärt sich für befangen, da er den angefochtenen Bescheid in erster Instanz erlassen hat und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Weinzierl. Dieser berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 17.3.2005 wurde über das Vermögen der Fa. Beisl GmbH der Konkurs eröffnet und Herr Dr. Bierek von der WKG Rechtsanwälte GmbH in 4707 Schlußberg, Marktplatz 4 als Masseverwalter bestellt.

Die Forderung der Marktgemeinde Waizenkirchen hinsichtlich Kommunalsteuer wurde mit Bescheid vom 23.6.2005 geltend gemacht.

Gegen diesen Bescheid hat die WKG Rechtsanwälte GmbH mit Schreiben vom 28.6.2005 Berufung eingebracht und diese im wesentlichen mit unrichtiger rechtlicher Beurteilung, mangelnder Substantiierung und Konkretisierung der Forderung begründet.

Nach Rücksprache mit dem OÖ. Gemeindebund wurde von diesem mitgeteilt, dass aufgrund der für die Gemeinde ungünstigen Rechtslage eine rechtskräftiger Feststellungsbescheid erreicht werden muss, und dann neuerlich eine Konkursforderung eingebracht werden muss, die eventuell Kosten nach sich ziehen könnte. Dem gegenüber steht die Wahrscheinlichkeit einer geringen Konkursquote, so dass eventuell auch die Abschreibung der Forderungen wegen Uneinbringlichkeit überlegt werden könnte.

Nach Abwägung der Sachlage wurde die Berufung der WKG Rechtsanwälte GmbH im Wege einer Berufungsvorentscheidung behandelt.

Gegen diese hat die WKG Rechtsanwälte GmbH mit Schreiben vom 22.8.2005 den Antrag auf Entscheidung in zweiter Instanz gestellt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 12.9.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat trotz der relativ geringen Aussicht auf Einbringlichkeit der Forderung, nachstehenden Bescheid zu erlassen.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

**MARKTGEMEINDEAMT
4730 WAIZENKIRCHEN**

Waizenkirchen, am 18.08.2005

4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3
Tel. 07277/2255-0, 2250-0
Fax 07277/2655
DVR. 0025917

e-mail: h.zoehl@waizenkirchen.ooe.gv.at
Bearbeiter: Hr. Zöbl

WKG Rechtsanwälte GmbH
Marktplatz 4
4707 Schlüßlberg

Zahl: 2005-3074 (Zö)

**Kommunalsteuer- und Säumniszuschlagsvorschriftung 2004 Fa. Beisl GmbH
ha. Bescheid vom 23.06.2005; Zahl: 2005-0713 (N) – Ihre Berufung vom
28.6.2005 bzw. Antrag auf Entscheidung in 2. Instanz v. 22.8.2005**

Bescheid

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer Berufung vom 28.06.2005 gegen den Feststellungsbescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen ZI. 2005-0713 vom 23.06.2005 über die Vorschreibung der Kommunalsteuer samt Säumniszuschlag für das FJ 2004 in der Höhe von € 4.252,61, bzw. mit Ihrem Antrag vom 22.8.2005 in der Sitzung am 27.9.2005 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Der Bescheid betreffend der Kommunalsteuer- und Säumniszuschlagsvorschreibung für 2004 vom 23.06.2005, ZI. 2005-0713 wird gemäß §§ 211 ff OÖ. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. 107/1996 idGF. bestätigt und Ihre Berufung vom 28.06.2005 als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Am 23.06.2005 wurde von der Marktgemeinde Waizenkirchen gemäß den Bestimmungen des § 150 Abs. 2 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 in Verbindung des §§ 5, 9 und 11 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz 1993 ein Bescheid über die Kommunalsteuer-, und Säumniszuschlagsforderung für 2004 gegenüber der Firma BEISL GesmbH, mit ehemaligem Firmensitz in 4730 Waizenkirchen, Fadingerstraße 1, erlassen.

Da im gegenständlichen Fall die Tatsachen gem. § 103 Abs. 1 KO gegeben sind, wird der Bescheid über die Vorschreibung der Kommunalsteuer und des Säumniszuschlages aus dem Jahr 2004 vom 23. Juni 2005 bestätigt und Ihre Berufung vom 28.06.2005 als unbegründet abgewiesen.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Dopler

Debatte

Herr GR Reichert versteht die Formulierung „Gegen diesen Bescheid hat die WKG Rechtsanwälte GmbH mit Schreiben vom 28.6.2005 Berufung eingebracht und diese im wesentlichen mit unrichtiger rechtlicher Beurteilung, mangelnder Substantiierung und Konkretisierung der Forderung begründet.“ und den Inhalt nachfolgender Sätze nicht.

Herr Amtsleiter erklärt, dass bei den Hausbesitzerabgaben das Rechtsanwaltsbüro wegen mangelnder Aufgliederung der Vorschreibungen für die einzelnen Quartale Einspruch erhoben hat. Die Marktgemeinde hatte die Restforderung für das ganze Jahr in einem vorgeschrieben, was der Rechtsanwalt für rechtswidrig anschaute.

Herr GR Schmutzhart glaubt, dass die Deckungssumme bei diesem Konkurs höchstens bei 20 % liegen wird. Da es sich bei den Forderungen um eher kleinere Beträge handelt, empfindet er, dass langsam die Arbeit teurer wird als die vielleicht sogar unwahrscheinliche Einbringung.

Herr Amtsleiter bemerkt, dass die Möglichkeiten abgewogen wurden. Man wollte jedoch nicht von vornherein auf die Forderungen verzichten.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Antrag der WKG Rechtsanwälte GmbH auf Entscheidung in zweiter Instanz in Sache Vorschreibung der Hausbesitzerabgaben an die Fa. Beisl GmbH

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler erklärt sich für befangen, da er den angefochtenen Bescheid in erster Instanz erlassen hat und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Weinzierl. Dieser berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 17.3.2005 wurde über das Vermögen der Fa. Beisl GmbH der Konkurs eröffnet und Herr Dr. Bierek von der WKG Rechtsanwälte GmbH in 4707 Schlüßberg, Marktplatz 4 als Masseverwalter bestellt.

Die Forderung der Marktgemeinde Waizenkirchen hinsichtlich Hausbesitzerabgaben wurde mit Bescheid vom 23.6.2005 geltend gemacht.

Gegen diesen Bescheid hat die WKG Rechtsanwälte GmbH mit Schreiben vom 28.6.2005 Berufung eingebracht und diese im wesentlichen mit unrichtiger rechtlicher Beurteilung, mangelnder Substantiierung und Konkretisierung der Forderung begründet.

Nach Rücksprache mit dem OÖ. Gemeindebund wurde von diesem mitgeteilt, dass aufgrund der für die Gemeinde ungünstigen Rechtslage eine rechtskräftiger Feststellungsbescheid

erreicht werden muss, und dann neuerlich eine Konkursforderung eingebracht werden muss, die eventuell Kosten nach sich ziehen könnte. Dem gegenüber steht die Wahrscheinlichkeit einer geringen Konkursquote, so dass eventuell auch die Abschreibung der Forderungen wegen Uneinbringlichkeit überlegt werden könnte.

Nach Abwägung der Sachlage wurde die Berufung der WKG Rechtsanwälte GmbH im Wege einer Berufungsvorentscheidung behandelt.

Gegen diese hat die WKG Rechtsanwälte GmbH mit Schreiben vom 22.8.2005 den Antrag auf Entscheidung in zweiter Instanz gestellt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 12.9.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat trotz der relativ geringen Aussicht auf Einbringlichkeit der Forderung, nachstehenden Bescheid zu erlassen.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

**MARKTGEMEINDEAMT
4730 WAIZENKIRCHEN**

Waizenkirchen, am 18.08.2005

4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3

Tel. 07277/2255-0, 2250-0

Fax 07277/2655

DVR. 0025917

e-mail: h.zoehl@waizenkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: Hr. Zöbl

WKG Rechtsanwälte GmbH

Marktplatz 4

4707 Schlüßlberg

Zahl: 2005-3078 (Zö)

**Vorschreibung der Gemeindeabgaben Fa. Beisl GmbH
ha. Bescheid vom 23.06.2005; Zahl: 2005-2718 (Zö) – Ihre Berufung vom
28.6.2005 bzw. Antrag auf Entscheidung in 2. Instanz v. 22.8.2005**

Bescheid

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer Berufung vom 28.06.2005 gegen den Feststellungsbescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen Zl. 2005-3078 vom 23.06.2005 über die Vorschreibung der Gemeindeabgaben in der Höhe von € 1.210,17, bzw. mit ihrem Antrag vom 22.8.2005 in der Sitzung am 27.9.2005 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Ihrer Berufung vom 28.06.2005 wurde stattgegeben und der Bescheid betreffend der Vorschreibung der Gemeindeabgaben vom 23.06.2005, ZI. 2005-3078 wird, da im gegenständlichen Fall keine Individualisierung gem. § 103 Abs. 1 KO vorliegt, gemäß §§ 211 ff Abs. 1 OÖ. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. 107/1996 idGF., wie folgt abgeändert:

Festsetzungsart	Bemessungsgrundlage	Zeitraum	Fälligkeit	Betrag in Euro	Abzgl. bereits gel. Zahlungen	Offener Restbetrag
Abfallgebühr	€ 197,60 / Jahr	01.10.04 - 31.12.04	15.02.2005	€ 49,40	€ 0,00	€ 49,40
Abfallgebühr	€ 197,60 / Jahr	01.01.05 - 31.03.05	15.05.2005	€ 49,40	€ 0,00	€ 49,40
Grundsteuer -A- f.Landw.Betrieb Nr.1311/2	€ 10,55 / Jahr	01.01.05 - 31.12.05	15.05.2005	€ 10,55	€ 0,00	€ 10,55
Grundsteuer -B- f.Fadingerstraße 1	€ 218,40 / Jahr	01.01.05 - 31.12.05	15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.	€ 218,40	€ 0,00	€ 218,40
Grundsteuer -B- f.Geschäftsgrundstück	€ 638,80 / Jahr	01.01.05 - 31.12.05	15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.	€ 638,80	€ 159,70	€ 479,10
Wasserbenutzungsgebüh r f.Fadingerstraße 1	€ 1,254 x 177,90 m ³ / 4 Quartale (siehe Beilage)	01.10.04 - 31.12.04	15.02.2005	€ 55,77	€ 0,00	€ 55,77
Wasserbenutzungsgebüh r f.Fadingerstraße 1	€ 1,254 x 177,90 m ³ / 4 Quartale (siehe Beilage)	01.01.05 - 31.03.05	15.05.2005	€ 55,77	€ 0,00	€ 55,77
Wasserbenutzungsgebüh r f.Corethstraße	€ 1,254 x 7 m ³ / 4 Quartale (siehe Beilage)	01.10.04 - 31.12.04	15.02.2005	€ 2,19	€ 0,00	€ 2,19
Wasserbenutzungsgebüh r f.Corethstraße	€ 1,254 x 7 m ³ / 4 Quartale (siehe Beilage)	01.01.05 - 31.03.05	15.05.2005	€ 2,19	€ 0,00	€ 2,19
Kanalbenutzungsgebüh r f.Fadingerstraße 1	€ 2,882 x 177,90 m ³ / 4 Quartale (siehe Beilage)	01.10.04 - 31.12.04	15.02.2005	€ 128,17	€ 0,00	€ 128,17
Kanalbenutzungsgebüh r f.Fadingerstraße 1	€ 2,882 x 177,90 m ³ / 4 Quartale (siehe Beilage)	01.01.05 - 31.03.05	15.05.2005	€ 128,17	€ 0,00	€ 128,17
Kanalbenutzungsgebüh r f.Corethstraße	€ 2,882 x 7 m ³ / 4 Quartale (siehe Beilage)	01.10.04 - 31.12.04	15.02.2005	€ 5,03	€ 0,00	€ 5,03
Kanalbenutzungsgebüh r f.Corethstraße	€ 2,882 x 7 m ³ / 4 Quartale (siehe Beilage)	01.01.05 - 31.03.05	15.05.2005	€ 5,03	€ 0,00	€ 5,03
Rückrechnung f.Rückgel. Bankeinzug f.St.Nr.1360 v.16.02.05	(siehe Beilage)	01.10.04 - 31.12.04		€ 7,00	€ 0,00	€ 7,00
Rückrechnung f.Rückgel. Bankeinzug f.St.Nr.1360 v.18.05.05	(siehe Beilage)	01.01.05 - 31.03.05		€ 7,00	€ 0,00	€ 7,00
Rückrechnung f.Rückgel. Bankeinzug f.St.Nr.1361 v.18.05.05	(siehe Beilage)	01.01.05 - 31.03.05		€ 7,00	€ 0,00	€ 7,00

GESAMTSUMME:

€ 1.210,17

Begründung

Am 23.06.2005 wurde von der Marktgemeinde Waizenkirchen gemäß den Bestimmungen des § 58 Oö. GemO 1990 in der Novelle 75/2003 und der §§ 48, 70, 146, 147, 148, 164 und 166 Oö. LAO 1996 idGF, sowie den jeweils geltenden Gebührenordnungen der Marktgemeinde Waizenkirchen über die Vorschreibung der Gemeindeabgaben gegenüber der Firma BEISL GesmbH, mit ehemaligem Firmensitz in 4730 Waizenkirchen, Fadingerstraße 1, erlassen.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich,

telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Dopler

D e b a t t e

Herr GV Sageder erkundigt sich, wieso in der Aufstellung ein Betrag von € 1.210,17 und im Bescheid ein Betrag von € 1.189,17 genannt wird.

Herr Amtsleiter erklärt, dass der Betrag 1.210,17 richtig ist, da bei der Aufschlüsselung der einzelnen Forderungen eine zuvor nicht berücksichtigte Restforderung zu Tage kam. Der Betrag wird korrigiert.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Antrag der Wassergenossenschaft Kollerbichl auf Anschluss an die Ortswasserversorgungsanlage; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Dopler berichtet in Vertretung von GVM. Hebertinger namens des Gemeindevorstandes:

Die Wassergenossenschaft Kollerbichl unter Obmann Johann Wieshofer hat mit Schreiben vom 29.8.2005 mitgeteilt, dass die WG Kollerbichl bisher 4 Liegenschaften mit Trinkwasser versorgt hat.

Durch den Verkauf der Liegenschaft Kollerbichl 9 werden Umbauarbeiten notwendig, die die WG Kollerbichl dazu bewogen haben, einen Antrag auf Anschluss an die Ortswasserversorgungsanlage zu stellen.

Nach Rücksprache mit dem Amt der öö. Landesregierung könnte sich die WG folgende Bedingungen vorstellen:

- Die WG Kollerbichl bleibt als solche bestehen und es erfolgt nur ein Anschluss von seiten der Gemeinde an das Wasserleitungsnetz der WG.
- Jede angeschlossene Liegenschaft entrichtet 50 % der Anschlussgebühr lt. Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen.
- An der Anschlussstelle wird von der Marktgemeinde Waizenkirchen ein Übergabeschacht errichtet, in dem die Wasseruhr eingebaut wird.
- Die Marktgemeinde Waizenkirchen verrechnet eine um 40 % ermäßigte Wasserbenützungsgebühr, da die WG Kollerbichl auch in Hinkunft für die Erhaltung ihres Wasserleitungsnetzes zuständig ist.
- Die Verrechnung der Benützungsgebühren erfolgt mit der WG Kollerbichl und nicht mit den angeschlossenen Liegenschaften.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 12.9.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Anschluss der Wassergenossenschaft Kollerbichl an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird zu den Bedingungen des Ansuchens der WG Kollerbichl vom 29.8.2005 zugestimmt.

Eine entsprechende Vereinbarung mit der WG Kollerbichl ist abzuschließen.“

D e b a t t e

Herr GR Mag. Aumayr fragt an, um wie viele Meter es sich bei der Leitung handelt.

Herr Amtsleiter antwortet, dass dies noch nicht genau gesagt werden kann. Wenn die Wasserleitung von der Liegenschaft Schilcher bis zum Anschluss der Wassergenossenschaft verlegt wird, sind es etwa 30 m. Allerdings ist noch abzuklären, ob auch der Neubau von Frau Straßl angeschlossen werden soll, dann würde der Trassenverlauf auf der derzeit bestehenden Straße verlaufen und sich die Leitungslänge noch etwas erhöhen.

Herr GR Mag. Aumayr möchte wissen, wie viel Netz für die Betreuung durch die Wassergenossenschaft übrig bleibt.

Herr Amtsleiter antwortet, dass die Wassergenossenschaft ca. 250 m zu erhalten hat.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Vereinbarung mit dem Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde“ über Organisation, Zuständigkeit und Finanzierung

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.1.2005 wurde der Beitritt der Marktgemeinde Waizenkirchen zur Aktion „Gesunde Gemeinde“ beschlossen.

Mittlerweile hat sich ein überparteilicher Arbeitskreis gebildet, der die Organisation und Koordination übernehmen soll.

Um die Aufgaben und Zuständigkeitsbereich klar festzulegen bzw. die Finanzierung zu gewährleisten, wurde vom Arbeitskreis eine Vereinbarung ausgearbeitet.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 12.9.2005 vorberaten und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde“ und der Marktgemeinde Waizenkirchen.

Einleitung:

Die Aktion Gesunde Gemeinde ist eine Aktion des Landes Oberösterreich – Landessanitätsdirektion.

Sie dient der nachhaltigen Gesundheitsförderung und Gesundheitsentwicklung in der Gemeinde mit Stärkung der Eigenverantwortung der Bevölkerung.

Der Beitritt zur dieser Aktion wurde vom Gemeinderat Waizenkirchen am 27. Jänner 2005 beschlossen.

Organisation:

Ein überparteilicher Arbeitskreis übernimmt die Organisation und Koordination der Aufgaben.

Aufgaben:

Formulierung der Ziele zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsentwicklung
 Umsetzung der Maßnahmen in Einzelprojekte
 Regelmäßige Treffen zur Planung und Umsetzung der Maßnahmen
 Feedback an die Gemeinde / O.Ö. Landesregierung über die durchgeführten Maßnahmen

Organisationsstruktur:

Arbeitskreis-Leitung:	Ortner Klaus
Stellvertretung:	Jutta Großhammer

Arbeitsschwerpunkt-Gruppen:

Bewegung:	Franz Zimmerer
Umwelt mit Verkehr:	Andreas Aumayr
Ernährung:	Jutta Großhammer
Kommunikation / Soziales Miteinander:	Paula Hörmann
Kinder/Jugendliche und Suchtprävention:	Andrea Holzer-Breid

Finanzierung:

Der Arbeitskreis erhält die finanziellen Mittel von der Gemeinde Waizenkirchen.

Das Land O.Ö. empfiehlt einen Betrag von 1,-- € pro Einwohner und Jahr als Finanzierungsbasis.

Als Starthilfe stellt das Land O.Ö. einen einmaligen Betrag von 1000,-- € zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Arbeitskreis finanzielle Unterstützung durch Sponsoring erhalten. Der Arbeitskreis eröffnet ein Konto bei der Sparkasse Waizenkirchen. Zeichnungsberechtigt sind der Arbeitskreisleiter und die Stellvertretung.

Die Verwendung der Mittel ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Umsetzung der geplanten Maßnahmen sowie zur Geschäftsführung des Arbeitskreises.

Das Controlling wird einmal jährlich von der Gemeinde Waizenkirchen durchgeführt.

Im Falle der Auflösung des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde geht das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Waizenkirchen über.

Für die Gemeinde

Für den Arbeitskreis

Waizenkirchen, am 1. August 2005

Debatte

Herr GR Weissenböck erklärt die Abänderung der Leitung für die Arbeitsgruppe Kinder/Jugendliche und Suchtprävention. Er findet es gut, wenn jemand unparteiischer diese Aufgabe übernimmt.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Dienstbarkeitsvertrag für die Errichtung einer Löschwasserstelle durch Franz u. Johanna Muckenhumer, Holzing 8

Herr Bürgermeister Ing. Dopler berichtet in Vertretung von GVM. Hebertinger namens des Gemeindevorstandes:

Die Ehegatten Franz u. Johanna Muckenhumer, Holzing 8 haben beim Landesfeuerwehrkommando um einen Zuschuss bzw. Sanierungsvorschlag für ihren Löschteich auf der Parz.Nr. 219, KG. Manzing angesucht.

Da sich die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle für ein landw. Objekt sowie ca. 20 Wohnhäuser sich in ca. 1 km Entfernung befindet und zudem deren Kapazität sehr begrenzt ist, wurden bei der Begehung am 1.6.2005 vom Vertreter des Landesfeuerwehrkommandos entsprechende Sanierungsmaßnahmen aufgetragen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen wurde eine Förderung für die Sanierung in der Höhe von 50 % der Gesamtbaukosten, max. € 2.600,-- zugesichert.

Als Voraussetzung für die Förderungsgewährung ist ein Dienstbarkeitsvertrag mit den Ehegatten Muckenhumer abzuschließen, um das generelle Zufahrts- und Benützungsrecht zu sichern.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 12.9.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Dienstbarkeitsvertrages:

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen den Dienstbarkeitsgebern:

Muckenhumer Franz und Johanna, Holzing 8, 4730 Waizenkirchen

- im folgenden kurz **Dienstbarkeitsgeber** genannt – einerseits und der Marktgemeinde Waizenkirchen, Marktplatz 3, 4730 Waizenkirchen
- im folgenden kurz **Gemeinde** genannt – als Dienstbarkeitsberechtigte andererseits, wie folgt:

1. Grundbücherliche Eigentümer der dienenden Grundstücke
Muckenhumer Franz und Johanna

2. Die Dienstbarkeitsgeber räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der dienenden Grundstücke der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze vom 04.08.2005 folgende Dienstbarkeit ein:
 - a) auf den Grundstücken
eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
 - b) Die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr, vom nächsten öffentlichen Weg über die Grundstücke Nr. 218, KG 44208, von Aichlberger Ulrike, Rökkendorferholz 8, 4730 Waizenkirchen zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.
 - c) Die Gemeinde hat das Recht, zur Speisung der Löschwasserstelle das erforderliche Wasser auf den Grundstücken Nr. 219, KG 44208 und zwar Quellwasser, Drainagewässer, Dachwässer usw. zu sammeln, zu entnehmen und über die Grundstücke Nr. 218 und 219 abzuleiten, sowie die hierzu erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.

3. Die unter Punkt 2. dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf immerwährende Zeiten eingeräumt.

4. Für gebührenrechtliche Zwecke werden die eingeräumten Dienstbarkeiten nach den Vertragspunkten 2. und 3. mit € 0,-- einverständlich bewertet.

5. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2, Z. 9, der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 und nach § 5, Abs. 1, lit. 3, des OÖ. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994 in Verbindung mit § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985 zu erfüllen hat. Gemäß § 2, Z. 2 Gebührengesetz 1057, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren,

Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.

6. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
7. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner nur eine einfache Durchschrift, über ihr Verlangen und auf Ihre Kosten auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.
8. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom genehmigt.

Der Dienstbarkeitsgeber:

Für die Gemeinde:

.....
Muckenhumer Franz und Johanna

.....
Bürgermeister Ing. Josef Dopler

Waizenkirchen, am

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Umbenennung eines Teiles der Ortschaft Röckendorferholz in die Ortschaftsbezeichnung „Brunnwald“

Herr GVM. Josef Mayr berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Bewohner der Liegenschaften Röckendorferholz Nr. 9, 11, 12 u. 13 haben um Umbenennung ihrer Ortschaftsbezeichnung auf „Brunnwald“ ersucht und damit begründet, dass es immer wieder zu Verwechslungen durch Ortsunkundige kommt und dies im Notfall fatale Folgen haben könnte.

In der GR-Sitzung am 12.4.2005 wurde die Angelegenheit aufgrund eines SPÖ-Antrages

bereits behandelt, damals jedoch vereinbart, dass alle Liegenschaften nochmals ihre schriftliche Zustimmung zur Umbenennung geben.
Diese Zustimmungen liegen jetzt vor und dem Gemeinderat wird empfohlen, nachstehende Verordnung zu erlassen.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 27.9.2005 über die Umbenennung eines Teiles der Ortschaft Rökendorferholz.

Aufgrund der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idgF in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, wird i.d.g.F verordnet:

§ 1

Der am Güterweg Brunwald, Parz.Nr. 212, KG. Manzing liegende Ortschaftsteil der Ortschaft „Rökendorferholz“ wird in den Ortschaft „Brunwald“ umbenannt. Die davon betroffenen, derzeit bestehenden Liegenschaften wird wie folgt neu bezeichnet:

Bezeichnung alt:

Rökendorferholz 9
Rökendorferholz 11
Rökendorferholz 12
Rökendorferholz 13

Bezeichnung neu:

Brunwald 7
Brunwald 5
Brunwald 3
Brunwald 1

Die Ausdehnung der neuen Ortschaft Brunwald ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.“

D e b a t t e

Herr Bürgermeister Dopler wird dem Antrag nicht zustimmen, da seiner Meinung nach, die Konzentrierung von 3 Ortschaften auf einer Länge von nur 220 m für mehr Verwirrung als Erleichterung sorgen wird.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 24 Mitglieder,
- (C) Stimmenthaltung: 1 Mitglied (Bürgermeister Dopler).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.12 – „Leßlumer“: Beratung und Beschlussfassung.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

In der Gemeinderatssitzung am 12.7.2005 wurde beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.12 „Leßlumer“ einzuleiten.

Gemäß den Bestimmungen des OÖ.Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wurde mit Verständigung vom 13.7.2005 dem Amt der oö.Landesregierung sowie den übrigen, hiefür vorgesehenen Dienststellen, dem Grundeigentümer und den betroffenen Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weiters wurde auf die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Kundmachung vom 13.7.2005 an der hs. Amtstafel hingewiesen. Ebenso erfolgte ein Hinweis in den Waizenkirchner Gemeindenachrichten Nr. 221, Ausgabe Juli/August 2005. Die Stellungnahmen konnten bis 16.9.2005 abgegeben werden. Stellungnahmen sind eingelangt vom Forsttechn. Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, der Energie AG. OÖ., der OÖ.Ferngas AG., dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Militärkommando OÖ., dem Land OÖ., Abteilung Raumordnung sowie Herrn Georg Hager-Roiser, Waizenkirchen, Unterheuberg 7.

Das Land OÖ., Abteilung Raumordnung hat festgestellt, dass die vorliegende Planung mit den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept übereinstimmt. Die beabsichtigte Änderung wurde deshalb ohne Einwand zur Kenntnis genommen. Von den übrigen Dienststellen sind ebenfalls keine Einwendungen erhoben worden.

Herr Georg Hager-Roiser hat in seinem Schreiben vom 6.9.2005 Einwand gegen die Flächenwidmungsplanänderung erhoben. Sein landwirtschaftlicher Betrieb liegt in unmittelbarer Nähe zur geplanten künftigen Baufläche des Herrn Leßlumer. Der am Lageplan gemessene Abstand zu besagter Fläche beträgt von seinem nächstgelegenen Gebäudeteil (Zuchtschweinestall) lediglich 90 Meter. Nach den derzeit gültigen Bestimmungen müsste er zwar keine Einwände bezüglich Errichtung von Zu- oder Neubauten von Stallungen befürchten, aber sehr wohl können Anrainerproteste dazu führen, dass bezüglich Abluftemissionen, teure technische Maßnahmen seitens der Behörden vorgegeben werden. Er teilte weiters mit, dass er zur Zeit zwar keine konkreten Absichten hat, um einen weiteren Stall zu errichten. Er hat jedoch das Ziel in ca. zehn Jahren oder spätestens bei eintretendem Interesse von einem seiner Söhne, zur bestehenden Schweinezucht einen Schweinemaststall zu errichten. Die derzeitige Flächenausstattung seiner Landwirtschaft würde für ca. 80 Zuchtschweine und 360 Mastplätze ausreichen, wobei er weitere Zupachtungen nicht ausschließt. Im Falle einer Maststallerrichtung hat er nur noch zwei mögliche Flächen in Hofnähe, die dazu geeignet sind. Die eine liegt nördlich zu seinem Hof,

diese Fläche hat den Nachteil, dass sie ein starkes Gefälle Richtung Eglbach aufweist und daher enorme Unterbaukosten verursachen würde. Die zweite Möglichkeit hat er gegenüber der am Hof entlangführenden Gemeindestraße. Dieses Grundstück liegt zwar erhöht zu seinem Hof, ist aber völlig eben. Er erwägt eigentlich seit längerem im Falle einer Maststallerrichtung, den Stall auf diesem Grundstück zu errichten. In diesem Fall wäre das Stallgebäude der Baufläche des Herrn Leßlhumer auf eine Distanz von ca. 70 bis 80 Meter vorgelagert, - in der Hauptwindrichtung. Nun ist es so, dass sich bereits ein privates Wohnhaus in seiner Nähe befindet (Unterheuberg Nr. 4) und er befürchtet daher bei zunehmender Besiedelung des ihm zugewandten Dorfrandes mit zunehmenden Beschwerden hinsichtlich landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Stallluftemissionen. Er ersuchte daher die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung nicht wie beabsichtigt vorzunehmen.

Der Einwendung des Herrn Georg Hager-Roiser wird nicht stattgegeben, da die umzuwidmende Fläche im rechtskräftigen Örtl. Entwicklungskonzept als Baulanderweiterung (Dorfgebiet) vorgesehen ist. Außerdem ist der Abstand des landwirtschaftlichen Anwesens zum geplanten Bauplatz nach den derzeit gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend anzusehen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 19.9.2005 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat möge folgende Flächenwidmungsplanänderung beschließen:

„ Änderung Nr. 3.12; Teil des Grundstückes Nr. 1500, KG. Weidenholz;
Widmung als Dorfgebiet.“

D e b a t t e

Herr GV LAbg. Mayr findet solche Widmungen als unangenehm, weil es oft zu Reibungen kommt. Er möchte folgende Überlegungen anstellen, ohne auf bestimmte Personen einzugehen. Hier handelt es sich um einen lange bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und die Überlegung, ob in der Nähe ein zusätzliches Wohnobjekt errichtet werden soll. Durch seine Arbeit auf der Bezirksbauernkammer weiß er aus Erfahrung, dass die Emissionsgesetze in nächster Zeit immer strenger werden. Wenn irgendjemand sich durch die Emissionen des Betriebes der Familie Hager-Roiser belästigt fühlen würde, werden Messungen durchgeführt und das geplante Objekt Leßlhumer in die Ermittlungen einbezogen, egal wie deren Meinung dazu ist. Es gab im Bezirk Fälle, dass landw. Betriebe aufhören mussten, weil ausschließlich Bauplatz-Widmungen vorhanden waren. Beispielsweise gab es Einwendungen gegen Betriebe, obwohl diese zuvor Maßnahmen getroffen hatten, die Geruchsemissionen zu verringern. Es wurden Messungen durchgeführt und den Betrieben strenge Maßnahmen auferlegt, die teilweise die Betriebe zum Aufhören zwingen. Man muss sich grundsätzlich überlegen, wo Gewerbegebiet, landwirtschaftliche Betriebe und wo Siedlungstätigkeit sein sollen. Herr LAbg. Mayr wird aufgrund seiner Erfahrungen diesem Antrag nicht zustimmen.

Herr GV Hinterberger bemerkt, dass der Ausschuss ernsthaft über diesen Antrag diskutiert hat. Wäre er nur Gemeinderat, würde er vielleicht auch für den Schutz von Betrieben und

gegen dieses Vorhaben stimmen. Als Obmann des Ausschusses für Raumplanung und Ortsentwicklung unterstützt er die Antragsteller und bittet auch den Gemeinderat um seine Zustimmung. Außerdem wird diese Widmung durch das jetzige Örtliche Entwicklungskonzept ermöglicht. Herr GV Hinterberger meint, dass das ganze Örtliche Entwicklungskonzept wie in anderen Gemeinden noch einmal überarbeitet werden soll.

Herr GR Aumayr versteht diese Argumentation nicht, da es keinen Rechtsanspruch auf Widmung gibt. Er hat bereits beim Einleitungsbeschluss die gleiche Argumentation gewählt wie LAbg. Mayr. Herr GR Aumayr fragt sich, wieso die Bauernschaft solche Situationen nicht bei der Novellierung des ÖEK zu verhindern versucht hat.

Herr GV LAbg. Mayr erwähnt nochmals die Emissionsgesetze, welche größtenteils Bundesgesetze sind und strenger werden, da die Siedlungsobjekte bzw. bestehenden Objekte geschützt werden sollen. Herr LAbg. Mayr warnt davor, dass die Emissionsgesetze so streng werden, dass landwirtschaftliche Produktion in Dörfern nicht mehr möglich sein wird, wenn man Siedlungstätigkeit in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben zulässt. Der Gemeinderat muss sich nun überlegen, ob er diesem Konflikt entgegensteuern will. In Zukunft könnte es dann nur mehr Einzelgehöfte geben.

Herr Bürgermeister wünscht sich keine grundsätzliche Debatte, weil überall etwas wahres dahinter steht. Es wundert ihn jedoch, dass die Agrarabteilung des Landes bei dem Bau von Auszugshäusern sehr großzügig ist. Die gängige Praxis ist, dass bei der nächsten generellen Flächenwidmungsplanänderung diese Auszugshäuser auf Wunsch der Eigentümer von der landwirtschaftlichen Liegenschaft abgetrennt werden, damit diese an weichende Hoferben übergeben werden können.

Herr LAbg. Mayr bemerkt, dass die Land- und Forstinspektion jetzt noch nach diesen Gesetzen vorgehen muss. Personen mit Auszugshäusern haben diese Möglichkeit. Das Land kann keinen Bescheid gegen das Gesetz herausgeben. Den Bauwerbern soll dies verständlich gemacht werden.

Herr GR Aumayr ist der Meinung, dass die Erwähnung von Auszugshäusern hier unsachlich ist, da in diesem Haus auch jemand wohnen könnte, der nicht im Familienverband ist. Diese Widmung würde zukünftige Konflikte erzeugen und jeder Kollege der Landwirtschaft müsste dagegen sein.

Herr GR Schmutzhart schließt sich dieser Meinung an. In Waizenkirchen gibt es Gewerbebetriebe, Wohngebiete und landwirtschaftliche Gebiete. Je mehr wir dies ineinander vermengen, umso mehr Probleme können entstehen. Auch wenn sich jetzt noch niemand bei Geruchsemissionen beschwert, wird die kommende Generation gegen den Schweinegeruch sein.

Herr Bürgermeister wirft ein, dass bei der Widmung Dorfgebiet alles möglich ist.

Herr GR Auinger wird wie beim Einleitungsbeschluss diesem Antrag nicht zustimmen. Bei der Expandierung von Betrieben werden die Anrainer vor zusätzlich entstehenden Emissionen in Schutz genommen und genauso muss dies auch umgekehrt passieren.

Herr GR Weissenböck wundert sich, wieso alle ihre Meinung vom Einleitungsbeschluss der letzten Sitzung geändert haben. Beim Einleitungsbeschluss haben 24 Gemeinderäte dafür gestimmt. Er versteht die Aufregung nicht, da dort bereits ein Wohnhaus steht und es sich um eine Fläche innerhalb der roten Linie handelt.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 11 Mitglieder (gesamte SPÖ-Fraktion, Bgm. Dopler, Vzbgm. Weinzierl, GV Hinterberger, GR Wagner, GR Frühauf).

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag keine Mehrheit gefunden hat.

**Zu Pkt. 11.) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.15 – „Straßl“;
Beratung und Beschlussfassung.**

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

In der Gemeinderatssitzung am 12.4.2005 wurde beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.15 „Straßl“ einzuleiten.

Gemäß den Bestimmungen des OÖ.Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wurde mit Verständigung vom 7.7.2005 dem Amt der oö.Landesregierung sowie den übrigen, hiefür vorgesehenen Dienststellen, dem Grundeigentümer und den betroffenen Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weiters wurde auf die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Kundmachung vom 7.7.2005 an der hs. Amtstafel hingewiesen. Ebenso erfolgte ein Hinweis in den Waizenkirchner Gemeindenachrichten Nr. 221, Ausgabe Juli/August 2005. Die Stellungnahmen konnten bis 9.9.2005 abgegeben werden. Stellungnahmen sind eingelangt vom Forsttechn. Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, der Energie AG. OÖ., der OÖ.Ferngas AG., dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Militärkommando OÖ., dem Land OÖ., Wasserrechtsabteilung sowie Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerbezirk Grieskirchen und der Abteilung Raumordnung.

Die Abteilung Raumordnung hat im Erlass vom 16.9.2005 mitgeteilt, dass aufgrund der Geringfügigkeit des Änderungsbereiches bei der vorliegenden Planung kein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erkennbar ist. Gegen die beabsichtigte Umwidmung wird kein fachlicher Einwand erhoben. Auch von den übrigen Dienststellen sind keine Einwände erhoben worden.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 19.9.2005 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g .

der Gemeinderat möge folgende Flächenwidmungsplanänderung beschließen:

„Änderung Nr. 3.15; Teil des Grundstückes Nr. 1063, KG.Waizenkirchen;
Widmung als Dorfgebiet.“

D e b a t t e

Herr GR Aumayr stimmt diesem Antrag unter der Bedingung, dass das Ortsentwicklungskonzept überarbeitet wird, zu.

Herr GV Hinterberger antwortet, dass er dies bereits heute erwähnt hat. Er möchte das Ortsentwicklungskonzept durchgehen.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 12.) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.13 – „Wimmer“ sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 3; Beratung und Beschlussfassung.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

In der Gemeinderatssitzung am 12.4.2005 wurde beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.13 „Wimmer“ sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 3 einzuleiten.

Gemäß den Bestimmungen des OÖ.Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wurde mit Verständigung vom 7.7.2005 dem Amt der oö.Landesregierung sowie den übrigen, hiefür vorgesehenen Dienststellen, dem Grundeigentümer und den betroffenen Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weiters wurde auf die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Entwicklungskonzeptes mit Kundmachung vom 7.7.2005 an der hs. Amtstafel hingewiesen. Ebenso erfolgte ein Hinweis in den Waizenkirchner Gemeindenachrichten Nr. 221, Ausgabe Juli/August 2005. Die Stellungnahmen konnten bis 9.9.2005 abgegeben werden. Stellungnahmen sind eingelangt vom Forsttechn. Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, der Energie AG. OÖ., der OÖ.Ferngas AG., dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Militärkommando OÖ., dem Land OÖ., Wasserrechtsabteilung sowie Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerbezirk Grieskirchen und der Abteilung Raumordnung.

Die Abteilung Raumordnung hat im Erlass vom 16.9.2005 mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte flächengleiche Verlegung der Dorfgebietsfläche kein fachlicher Einwand erhoben wird, da damit eine bessere Erschließbarkeit des Grundstückes möglich ist. Auch von den übrigen Dienststellen sind keine Einwände erhoben worden.

Die Verlegung der Dorfgebietsfläche liegt auch im öffentlichen Interesse, da eine ursprünglich vorgesehene hangoberseitig gelegene Parzelle rückgewidmet werden soll und die zusätzliche Grundfläche an der Ostseite direkt von der bereits bestehenden öffentlichen Straße aufgeschlossen werden kann. Die ursprüngliche Widmung hätte die Errichtung einer zusätzlichen Aufschließungsstraße erforderlich gemacht und dies hätte der Gemeinde hohe

Kosten verursacht. Die Aufschließungsstraße wäre außerdem sehr steil geworden und hätte für Einsatzfahrzeuge, Schneeräumung etc. zusätzliche Erschwernisse gebracht. Der Anschluss an die bestehende Ortswasserleitung und den Ortskanal ist durch die Änderung der Widmung besser möglich und auch kostengünstiger.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 19.9.2005 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat möge folgende Flächenwidmungsplanänderung sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beschließen:

„Änderung Nr. 3.13 des Flächenwidmungsplanes sowie Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1;

Teil des Grundstückes Nr. 1090, KG.Waizenkirchen;

Verlegung der Widmung Dorfgebiet.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 13) Allfälliges

a) BA 06 und BA 09

Die Kollaudierung für den Bauabschnitt 06 Kanal ist abgeschlossen. Der BA 09 wurde beim Land OÖ eingereicht und die wasserrechtliche Verhandlung wird in den nächsten Wochen stattfinden.

b) Kläranlage

Die Betriebsbewilligung für die Kläranlage wurde im Sommer neu verhandelt. Nach erstmaliger 5-jähriger Bewilligung wurde diese nun für 25 Jahre ausgestellt. Einwendungen nach Bescheiderlass gab es nicht. Der Kläranlage funktioniert sehr gut. Die Wasserqualität der Aschach ist anhand von Prüfungen nach Einlauf durch die Anlage genau so gut wie zuvor.

Derzeit wird vom Reinhaltverband der Sammelkanal Dürre Aschach Richtung Pötting gebaut. Im nächsten Jahr soll mit dem Anschluss von Willibald als 12. Gemeinde begonnen werden.

c) **Hochwasserschutz**

Für die Pegelmessungen und Informationsmöglichkeit zum Wasserstand wurde die Finanzierung abgeklärt. Der Hochwasserschutzverband erhält noch heuer ein modernes System mit eigener Homepage. Die hohen Ausgaben werden die beteiligten Gemeinden nicht all zu hoch treffen. Mit dem Büro LR Anschöber und der Hydro in Linz wurden gute Gespräche geführt.

d) **Sprechtage bei LR Stockinger**

Am 19. Oktober wird Herr Bürgermeister bei Gemeindeferenten Stockinger vorsprechen. Er bittet die Referenten aufgrund vorliegender Informationen zum Voranschlag und da wir eine Abgangsgemeinde bleiben werden, ihre Geldwünsche bezüglich AOH bis Mitte Oktober mit ihm abzusprechen. Er möchte alle Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bei diesem Termin besprechen und nur jene mit Zusage in den Voranschlag 2006 aufnehmen.

e) **Bezirkshauptmann geht in Ruhestand**

Wie aus den Medien bekannt, wird Herr Bezirkshauptmann Merl mit 31. Oktober 2005 in den Ruhestand treten. Zu den 11 vorliegenden Bewerbungen gibt es noch keine Entscheidung. Bis 20. Oktober soll diese jedoch gefallen sein.

f) **Nachmittagsbetreuung**

Vergangene Woche gab es eine Besprechung mit 10 interessierten Eltern. Die Betreuung wird erst am 3.10.2005 beginnen, weil die Lehrerin eine gewisse Zeit arbeitslos gemeldet sein muss, bevor die Förderung genehmigt wird. Herr Bürgermeister ist zuversichtlich, dass diese Nachmittagsbetreuung gut funktionieren wird.

g) **Ausschusssitzungen**

Aufgrund des bevorstehenden Voranschlages werden wieder vermehrt Ausschusssitzungen abgehalten werden. Herr Bürgermeister weist darauf hin, dass die Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses am 27.10.2005 um 19 und 20 Uhr voraussichtlich stattfinden werden.

h) **Bauarbeiten am Schulberg**

Herr GV LAbg. Mayr berichtet, dass die Bauarbeiten am Schulberg gestern begonnen haben. Er hofft, dass der Gemeinderat einverstanden ist, wenn der Gehsteig von der Sparkasse bis zum Objekt Hausleithner lückenlos geschlossen wird.

